

Berichtsvorlage

zur Vorberatung im **Ortschaftsrat Bühl**
zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Zusätzlicher Lärmschutz an der B 28 neu in Bühl;
Möglichkeit der Aufhebung eines Sperrvermerks**
Bezug: Planfeststellungsbeschluss Regierungspräsidium Tübingen vom 10.12.1999
Anlagen: 1 Anlage 1: Übersichtslageplan

Zusammenfassung:

Die Ortschaft Bühl wünscht im Zuge des Ausbaus der B28 die Verlängerung der von der Bundesstraßenverwaltung vorgesehenen Lärmschutzwand auf ihrem Gemeindegebiet. Diese Verlängerung ist bisher nicht Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Verlängerung der Lärmschutzwand ist bisher weder über die Ausbaumaßnahme noch über den städtischen Haushalt finanziert. Eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses müsste von der Universitätsstadt Tübingen herbeigeführt und finanziert werden. Die Kosten für den zusätzlichen Lärmschutzwand-Abschnitt müssten ebenfalls von der Stadt getragen werden. Die Kosten für die Erstellung der zusätzlichen Wand sind noch nicht bezifferbar. Zur Beurteilung der zu erwartenden Kosten und der baulichen Details müsste zunächst im Auftrag der Stadt eine Vorentwurfsplanung erstellt werden. Hierfür wurden im Haushalt 2016 Mittel in Höhe von 30.000 € (mit Sperrvermerk) eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	HH-Rest 2016	Ansatz 2017	Summe
Vermögenshaushalt				
Ausbau B 28a; Baumaßnahmen Lärmschutzwand Bühl	2.6600.9503.000-1002	30.000 € (mit Sperrvermerk)	0 €	30.000 €

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Entscheidung über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Lärmschutzwand zunächst zurückzustellen und im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu prüfen. Eine Verlängerung der Wand kann auch nach Inbetriebnahme der B28neu baulich realisiert werden.

Ziel:

Objektive Beurteilung der Notwendigkeit einer Lärmschutzwand am gewünschten Straßenabschnitt

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Zur Abhandlung der inhaltlich bereits einvernehmlich festgestellten Baulasten und Kostenbeteiligungen der Stadt siehe Vorlage 83/2017 „Bericht über die Bauabwicklung“.

Die Stadtteilgemeinde Bühl wünscht die Verlängerung der Lärmschutzwand westlich des Bühlertalbaches im direkten Anschluss an die von der Bundesstraßenverwaltung vorgesehene Lärmschutzwand (s. Anlage 1, Situation D), die weder Inhalt der bisherigen Straßenplanung noch im städtischen Haushalt finanziert ist.

2. Sachstand

2.1. Die auf Wunsch der betroffenen Teilortgemeinde im Haushaltsplan 2016 mit 30.000 € finanzierte Lärmschutzwand ist bislang nicht Gegenstand der aktuellen Straßenplanung und somit nicht planfestgestellt. Für eine Realisierung dieses Wunsches gilt folgendes:

a) Planungsrechtliche Maßgaben:

Für die beantragte Verlängerung der Lärmschutzwand in Bühl verlangt die Straßenbauverwaltung von der Stadt, dass diese eine entsprechende Änderung der Planfeststellung bzw. eine Absehens-Bescheid herbeizuführen habe. Die Plangenehmigung muss bis spätestens 2018 vorliegen, Planungsgrundlagen werden vom Regierungspräsidium Tübingen zur Verfügung gestellt. Die Einbringung und Weiterleitung der Bauantragsunterlagen erfolgt dann über das Regierungspräsidium intern an die zuständigen Stellen.

b) Kostenregelung:

Im Zuge des o. g. Erweiterungsvorhabens werden die Baukosten zzgl. der Verwaltungskosten der Stadt Tübingen in Rechnung gestellt. Die Bundesstraßenverwaltung erhält darüber hinaus eine Ablöse für die Übernahme des städtischen Wandteils (Eigentum verbliebe insgesamt beim Bund) in dessen Baulast. Sämtliche mit der Änderungsplanung aufkommende Kosten richten sich an die Stadt Tübingen, sie trägt das Risiko des Genehmigungserfolgs. Mit der Bundesstraßenverwaltung ist eine Kostenübernahmevereinbarung zu schließen.

c) Zur Beurteilung der erwarteten Kosten und der baulichen Details einer verlängerten Lärmschutzwand müsste diese zunächst im Vorentwurfsstatus geplant werden. Hierzu würde eine Aufhebung des Sperrvermerks in 2017 erforderlich.

2.2. Der Straßenabschnitt, für den in der derzeitigen Planung kein Lärmschutz vorgesehen ist, weist einen Abstand zur Bebauung auf, der entsprechend der Planfeststellung keinen Lärmschutz bedingt.

Die in Bühl tatsächlich zu erwartende Lärmsituation und eine eventuell notwendige Lärmschutzmaßnahme kann mit der gebotenen Objektivität nur im Rahmen des Lärmaktionsplanes und im Kontext der Beurteilung aller aktuellen auch innerstädtischen Lärm Potentiale an Straßen beurteilt werden.

Trotz deutlich verschärfter Bestimmungen zum Lärmschutz beim Straßenneubau gegenüber dem Bestand an Hauptverkehrsstraßen gibt es keine gesetzliche Begründung für Lärmschutz am fraglichen Abschnitt. Dies wird vor Ort leicht verständlich. Es handelt sich im Falle der zwischen dem Bühlertalbach und der Knollstraße beabsichtigten verlängerten Lärmschutzwand um eine aktive Lärmschutzmaßnahme, die eine etwa 75 m entfernt liegende Ansied-

lung weniger Einzelobjekte vor dem Straßenlärm schützen würde. Die weitere in diesem Korridor befindliche Wohnbebauung steht aufgrund des geographischen Einschnittes des Bühleraltbaches mit einer mittleren Entfernung von bereits etwa 150 m zur neuen Straße deutlich hinter dieser Linie zurück. Die östlich daran angrenzende, nahe Bebauung beginnt im Schutzbereich der durch die Straßenbauverwaltung berücksichtigten Lärmschutzwand. Einzige Ausnahme ist der Bühler Schlosssaal. Da Veranstaltungen in diesem Saal selbst mit Schallemissionen verbunden sind, besteht hier kein Schutzbedarf wie bei einem Wohngebäude.

Wenn die Stadt abweichend von der bisherigen Praxis mit eigenen Mitteln gesetzlich nicht geforderte Lärmschutzwände finanzieren soll, muss nach Auffassung der Verwaltung zuerst geklärt werden, wo der Bedarf am Größten ist. Für Bühl spricht dabei nicht die Lautstärke des Lärms, sondern nur die Veränderung durch eine neue Straße. Legt man hingegen als Maßstab die Intensität, die Lärmbelastung und die Zahl der Betroffenen zu Grunde, kommt man zu völlig anderen Prioritäten.

Aus der Lärmkartierung im Stadtgebiet lässt sich exemplarisch ableiten, dass die Betroffenheit an anderer Stelle sehr viel größer ist.

So zum Beispiel die Situation an der B 28 Bereich Hegelstraße, wo die maßgeblichen Lärmschwellen an Gebäudefassaden von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) nachts bereits in etwa 20 Fällen erreicht oder überschritten werden bei einem täglichen Verkehrsaufkommen von gut 37.000 Fahrzeugen. Die dortige Bebauung ragt etwa 15 bis 50 m an die Richtungsfahrbahnen der Bundesstraße heran und weist zahlreiche Mehrgeschosswohnungsbauten auf, so dass allein dort von mehreren hunderten Betroffenen auszugehen ist.

Ein weiterer Lärmschwerpunkt ist im Bereich des westlichen Stadteingangs Am Stadtgraben/Kelternstraße festzustellen, wo bei unmittelbar heranreichender Bebauung und einer Verkehrsbelastung von ca. 13.000 Fahrzeugen täglich ebenfalls etwa 20 Überschreitungen auftreten. Auch dort ist aufgrund der Siedlungsstruktur von einer dreistelligen Betroffenenzahl auszugehen.

Auch auf der innerstädtisch sehr stark frequentierten Wilhelmstraße bei einem täglichen Verkehrsaufkommen von bis zu 37.000 Fahrzeugen sind etwa 30 Gebäude in geringer Entfernung betroffen. Auch hier leben weit über 100 Personen mit Überschreitungen der Lärmpegel bei Nacht.

3. **Vorgehen der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, einen möglichen erweiterten Lärmschutzbedarf in Bühl zunächst zurückzustellen und im Zuge der Aufstellung des Lärmaktionsplanes zu erheben. Dies wird voraussichtlich im Jahr 2019 der Fall sein.

Wenn sich hieraus entsprechende Lärmschutzbedarfe für die Bühler Stadtteilgemeinde ergeben und sich die beantragte Verlängerung der Lärmschutzwand im Rahmen der Gesamtbeurteilung bestätigt, beabsichtigt die Verwaltung über einen Planungs- und Baubeschluss die Entscheidung über die verlängerte Lärmschutzwand – dann mit konkreten Zahlen – herbeizuführen.

Die Lärmschutzwandverlängerung kann grundsätzlich noch im Nachgang zum Bundesstraßenausbau bzw. nach Inbetriebnahme des Ausbauabschnittes unter einstreifiger Verkehrsführung entlang des Baufeldes und unter Heranziehung der bisherigen Landesstraße 370 als

Entlastungsstrecke stadteinwärts realisiert werden. Diese verkehrliche Abwicklung hält die Straßenbauverwaltung des Landes prinzipiell für möglich, wenngleich diese aufgrund der zwischen Bahndamm und Bundesstraße eingeschlossenen Lage umsetzungstechnisch schwieriger und auch kostenaufwändiger würde.

4. **Lösungsvarianten**

- 4.1. Eine Verlängerung der Lärmschutzwand wird unabhängig von den ermittelten Bedarfen aus der Lärmaktionsplanung im Gesamtstadtgebiet unmittelbar angestrengt. Dies erlaubt den sofortigen Bau einer verlängerten Lärmschutzwand im Zuge der Straßenbaumaßnahme und wäre kostengünstiger als eine nachträgliche Herstellung sowie bauphysikalisch einfacher.

Hierzu wird zunächst der Sperrvermerk über die erste Planungsrate gelöst und nach Vorliegen eines Vorentwurfes zeitnah in die Baureifplanung des Bauwerks in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium und unter den in Punkt 2.1 genannten Maßgaben eingetreten. Um mit dem aktuellen Baufortschritt der Straßenbauverwaltung Schritt zu halten und die Lärmschutzwandverlängerung im Einklang mit dem Straßenbau des Landes zur Ausführung bringen zu können, müsste der städtische Baugesegenstand an der Lärmschutzwand zur Ausschreibung des betreffenden Straßenbauabschnittes spätestens Mitte 2018 abschließend geklärt sein.

- 4.2. Der Wunsch der Ortschaft nach einer Verlängerung der Lärmschutzwand wird auf Basis des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ohne weitere Prüfung wegen Unangemessenheit abgelehnt.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Die präzisen Kosten für eine konkrete Lärmschutzwandverlängerung westlich des Bühlertalbaches entlang der B28 neu liegen noch nicht abschließend fest. Die von der Landesstraßenbauverwaltung vorbehaltlich genannten Kosten belaufen sich auf ca. 300.000 Euro, abgestellt auf eine Errichtung im Zuge des Bundesstraßenbaus.

Für den Fall, dass der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung folgt, die Entscheidung in Bühl zunächst vertagt und eine Verlängerung erst nach Abschluss der Ausbaumaßnahme B 28 neu bzw. nach Inbetriebnahme derselben realisiert wird, ist mit zusätzlichen Aufwendungen für die Errichtung unter erschwerten Bedingungen und zusätzliche Verkehrslenkungsmaßnahmen im Umfeld der Baumaßnahme zu rechnen.

Bisher sind in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2019 Mittel in Höhe von 100.000 Euro für das Vorhaben eingestellt. Die erforderliche Kofinanzierung müsste von dritter Seite erfolgen.